

Danceselection Musikservice

Stubbenkamp 37 - 21709 Himmelforten

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Stand 01.01.2010

Die vorzeitige Kündigung dieses Vertrages ohne wichtigen Grund ist unzulässig. Kann infolge höherer Gewalt, unabwendbarer behördlicher Maßnahmen oder Streik ein Vertragspartner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllen, so werden beide Vertragspartner von diesen Verpflichtungen entbunden. Ansprüche jeglicher Art können daraus nicht hergeleitet werden. Jeder Vertragspartner trägt die ihm entstandenen Kosten selbst. Bei schuldhafter Vertragsverletzung wird eine gegenseitige Konventionalstrafe in Höhe 350,00€ festgesetzt. Bei Stornierung nach Auftragserteilung bis zwei Wochen vor anberaumten Veranstaltungsbeginn wird dem Auftragsgeber der pauschale Verdienstaufschlag in der Höhe € 250,- in Rechnung gestellt. Bei kurzfristigeren Stornierungen werden 350,00€ als pauschaler Verdienstaufschlag in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Pauschalen zu begleichen. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Sie bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

Der Veranstalter engagiert den Diskjockey zur musikalischen Ausgestaltung seiner Veranstaltung. Die Anreise des Diskjockeys erfolgt ca. 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn. Der Veranstalter verpflichtet sich, beim Erscheinen des Diskjockeys persönlich am Veranstaltungsort zu sein oder einen Ansprechpartner als Vertreter zu benennen. Der Veranstalter stellt dem Diskjockey einen Parkplatz in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes zur Verfügung. Fallen hierfür Kosten an, so sind diese vom Veranstalter zu tragen. Findet die Veranstaltung nicht im Erdgeschoss statt und steht kein Aufzug im Gebäude zur Verfügung, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies vorab dem Diskjockey mitzuteilen.

Der Diskjockey ist verantwortlich für die Bereitstellung einer entsprechend der Räumlichkeit dimensionierten PA- und Licht- Anlage sowie aller weiteren zu seiner Arbeit notwendigen Geräte. Bei Veranstaltungen im Freien sorgt der Veranstalter für einen trockenen und sicheren Standort des Diskjockeys und seiner Ausrüstung. Der Veranstalter sichert die Bereitstellung eines Stromanschlusses in der Nähe der Stellfläche des DJs zu. Der Anschlusswert muss mindestens 16A (230 V) betragen. Die Kosten für den Strom trägt der Veranstalter.

Die Musikauswahl kann auf Wunsch des Veranstalters im Vorfeld mit dem Diskjockey besprochen werden. Der Diskjockey kann auf ein Repertoire aus ca. 60.000 verschiedenen Titeln aller Stilrichtungen zurückgreifen. Dennoch besteht kein Anspruch, dass ein bestimmter Titel verfügbar ist.

Größere Moderationen (wie Preisverleihungen etc.) und Spieleinlagen sind möglich und erfolgen nach Absprache. Über die Musiklautstärke während der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter.

Für die Abführung der GEMA-Gebühren (und für das Stellen evtl. dafür notwendiger Anträge) ist allein der Veranstalter verantwortlich.

Für die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Nichtraucherschutzes in den Veranstaltungsräumen ist ebenfalls der Veranstalter im vollem Umfang verantwortlich.

Als Gage wird die vereinbarte Kondition plus eventueller Anfahrts- und Übernachtungskosten zzgl. 19% MwSt. in einem Engagementvertrag schriftlich fixiert. Die Gage ist bei Privatveranstaltungen am Ende der Veranstaltung in bar zahlbar. Bei gewerblicher Veranstaltung ist die Gage spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum zu zahlen. Bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr in Höhe von 10,00€ je Mahnung erhoben.

Verlängerungen der Veranstaltung werden zwischen dem Veranstalter und dem Diskjockey abgesprochen. Der Gesamtbetrag wird vom Veranstalter direkt nach der Veranstaltung in bar an den Diskjockey gezahlt. Der Diskjockey ist berechtigt, vor oder während der Veranstaltung Abschlagszahlungen oder die vollständige Gage zuzüglich vereinbarter Kosten für Fahrt und Übernachtung zu fordern. Über die Höhe der vereinbarten Gage ist Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Der Veranstalter ist für die persönliche Sicherheit des Diskjockeys und die Sicherheit der Ausrüstung des Diskjockeys am Veranstaltungsort verantwortlich. Werden Schäden an der Ausrüstung des Diskjockeys vom Veranstalter oder dessen Gästen verursacht, so haftet der Veranstalter hierfür. Dem Veranstalter steht es frei, sich die entstehenden Kosten vom Verursacher ersetzen zu lassen.

Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich vor, bei eintretendem Schaden durch einen der Teilnehmer der Veranstaltung, die vereinbarte Dienstleistung einzustellen. Sollte dies der Fall sein, wird die bis dahin erfüllte Leistung, mindestens jedoch der Grundpreis, zzgl. Anfahrtpauschale und Mehrpreis für die eingesetzte Technik, berechnet.

Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Die Daten werden ausschließlich auf Rechnern des Unternehmens gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Der Auftraggeber ist berechtigt, der Verwendung seiner Daten für Zwecke der Kundeninformation jederzeit schriftlich zu widersprechen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt werdenden Informationen aus dem Bereich der anderen Partei vertraulich zu behandeln. Insbesondere dürfen Angebote sowie vereinbarte Konditionen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der Gerichtsstand ist Stade